

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CARE VERTRÄGE VERSION: 07.23

1.0 ALLGEMEINES

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für die von der SEEPEX GmbH (Sitz: Scharnhölzstraße 344, D-46240 Bottrop, Deutschland; eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter Firmennummer HRB 9350) (nachfolgend „das Unternehmen“ genannt) erbrachten Dienstleistungen in Bezug auf Wartung oder Verkauf von Teilen. Zusätzliche oder gegenteilige Bedingungen sind für das Unternehmen nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Dieser Vertrag hat nur die Dienstleistungen zum Gegenstand, die in Anhang A aufgeführt sind und die sich auf die Geräte beziehen. Alle Dienstleistungen, die über diese Dienstleistungen hinausgehen, müssen vor der Ausführung von einem autorisierten Kundenvertreter des Unternehmens angeboten und schriftlich genehmigt werden.

2.0 FRISTEN, HÖHERE GEWALT UND VERZÖGERUNGEN

2.1 Die Termine sind ungefähre Angaben, und keine der Parteien haftet für Verluste, Schäden oder Verzögerungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, z.B. Force-majeure, Terroranschläge, Krieg, Unruhen, Feuer, Überschwemmungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden, einschließlich staatlicher Gesetze, Anordnungen, Prioritäten oder Vorschriften, Handlungen der anderen Partei, Embargos, Fahrzeugmangel, Transportschäden oder -verzögerungen, Unfähigkeit die erforderlichen Arbeitskräfte oder Materialien aus den üblichen Quellen zu beschaffen, fehlerhafte Schmiedestücke oder Gussteile, Pandemien oder andere Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betreffenden Partei liegen. Im Falle einer Verzögerung bei der Ausführung aufgrund einer solchen Ursache werden die Termine oder die Fertigstellungszeit angepasst, um die tatsächlichen Zeiterfordernisse widerzuspiegeln, soweit dies erforderlich ist, um die Verzögerung angemessen zu berücksichtigen. Die Entgegennahme von Leistungen oder Teilen durch den Käufer bedeutet einen Verzicht auf Verzugsansprüche. Diese Klausel entbindet nicht von der Zahlung von Beträgen, die dem Unternehmen gemäß diesem Vertrag zustehen.

2.2 Die Teile werden gemäß Incoterms 2020 AWX am Standort des Unternehmens angeliefert.

2.3 Der Käufer ist verpflichtet, die visuelle Übereinstimmung der gelieferten Teile sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu überprüfen und das Unternehmen innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach der Lieferung über jede diesbezügliche Nichtkonformität zu informieren, die er feststellt. Andernfalls können derartige Mängel nicht Gegenstand von Ansprüchen des Käufers gegenüber dem Unternehmen sein.

2.4 Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Lagerung der in seinen Werkstätten befindlichen Teile voll verantwortlich.

2.5 Wünscht der Käufer einen anderen als den angegebenen Versand, so trägt er die zusätzlichen Kosten.

3.0 ÄNDERUNG - AUFTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und im Namen jeder der Parteien von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden, wobei gegebenenfalls die Auswirkungen auf den Preis, die Lieferzeit der Ersatzteile, den Zeitpunkt der Ausführung der Dienstleistungen und die Planung oder jede andere vertragliche Verpflichtung, die von einer solchen Änderung betroffen ist, zu berücksichtigen sind.

4.0 ALLGEMEINE PFLICHTEN DES KÄUFERS

4.1 Zum Zwecke der Lieferung kann das Unternehmen verlangen, dass der Käufer Folgendes zur Verfügung stellt: (i) technische Unterlagen (Pläne, Anleitungen, Sicherheits- und Wartungshinweise, Bedienungsanleitungen usw.), die Historie der verschiedenen Änderungen, Reparaturen und Dienstleistungen, die in Verbindung mit dem Produkt vorgenommen wurden, sowie alle Aufzeichnungen, (ii) alle Angaben zum Ursprung und zur Rückverfolgbarkeit der Waren. Der Terminplan beginnt erst, wenn alle erforderlichen Informationen vorliegen.

4.2 Während der Laufzeit dieses Vertrags ist der Käufer zu Folgendem verpflichtet:

a. dem Unternehmen unentgeltlich (d.h. ohne für das Unternehmen anfallende Kosten) vollen, freien und sicheren Zugang zu den Geräten und der zugehörigen Software sowie einen sicheren und angemessenen Ort für die Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, wobei zum Zugang und Ort unter anderem auch Wartungszugangscodes oder IDs für das zugehörige Computersystem gehören.

b. Der Käufer stellt auf seine Kosten permanente oder temporäre Hilfsmittel (z.B. Gabelstapler, A-Gestell usw.) zur Verfügung, um das Heben von Ausrüstungskomponenten zu erleichtern, die für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlich sind; das Unternehmen übernimmt keine Kosten für schwere Ausrüstung wie Kräne, Gerüste usw. Falls erforderlich, muss der Käufer bei Vorhandensein eines Tanks diesen entleeren und auf eigene Kosten einen einfachen Zugang zu den Waren ermöglichen.

c. Der Käufer muss schriftlich einen Koordinator benennen, der dem Unternehmen zur Verfügung steht.

5.0 BEHINDERUNGEN VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN KÄUFER

Falls und soweit der Käufer das Unternehmen an der Erbringung von Dienstleistungen hindert oder diese in unangemessener Weise verzögert, können die sich aus diesem Auftrag oder Vertrag ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen des Unternehmens automatisch beendet werden. Das Unternehmen ist berechtigt, alle durch die Verschiebung des Eingriffs entstehenden Mehrkosten zu den vereinbarten Dienstleistungssätzen in Rechnung zu stellen.

6.0 SICHERHEIT UND RÜCKTRITTSRECHT

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten vor Ort zu verweigern oder wieder aufzunehmen:

- a. wenn die Bedingungen, Werkzeuge, Schutz-ausrüstungen oder Umstände als unsicher oder unsicher angesehen werden;
- b. wenn die Arbeitsbedingungen von den mit dem Käufer festgelegten Bedingungen abweichen.

Unter solchen Umständen können die sich aus diesem Auftrag oder Vertrag ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen des Unternehmens automatisch beendet werden, und zwar ohne Rückerstattung an den Käufer und ohne Kosten für das Unternehmen und ohne Haftung des Unternehmens gegenüber dem Käufer.

7.0 TESTS, PRÜFUNGEN UND INSPEKTIONEN

7.1 Die Dienstleistungen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Branchenpraktiken erbracht. Jede vom Käufer verlangte besondere Kontrolle, Prüfung oder Inspektion, die nicht ausdrücklich im Angebot angegeben und nicht in der Auftragsbestätigung des Unternehmens oder in diesem Vertrag bestätigt ist, geht ausschließlich zu Lasten und Kosten des Käufers.

7.2 Wenn die Teile beim Empfang durch den Käufer am Bestimmungsort nicht diesem Vertrag zu entsprechen scheinen, wird der Käufer innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Teile das Unternehmen von diesem Zustand in Kenntnis setzen und dem Unternehmen ausreichend Gelegenheit geben, die Teile zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen oder auszutauschen. Der Käufer kann die Zahlung für die solcher Prüfung unterliegende Teile nicht aufschieben.

8.0 UNTERAUFTRAGSVERGABE

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, ohne vorherige Zustimmung des Käufers alle oder einen Teil der Beschaffungen, Dienstleistungen und anderen Arbeiten, die Gegenstand dieses Auftrags oder Vertrages sind, an Subunternehmer zu vergeben.

Der Käufer darf diesen Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens abtreten oder übertragen, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf.

9.0 PREISE UND STEUERN

Die Preise enthalten keine gegenwärtigen oder zukünftigen Bundes-, Landes- oder Gemeindesteuern, oder Abgaben auf Nutzung, Bruttoeinnahmen, Eigentum oder ähnliche Steuern in Bezug auf Material, Montage-ausrüstung, Teile oder in diesem Vertrag abgedeckte Dienstleistungen. Wenn das Unternehmen aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften verpflichtet ist, eine oder mehrere solcher Abgaben für diese Transaktion oder für das Material, die Teile oder die Montage-ausrüstung oder die vertraglich abgedeckten Dienstleistungen zu zahlen oder zu erheben, dann ist dieser Steuerbetrag vom Käufer zusätzlich zum in diesem Vertrag genannten Jahrespreis an das Unternehmen zu zahlen.

10.0 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen in Euro, netto und ohne Skontoabzug innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu leisten, mit Ausnahme von Spesen, die am Tag des Rechnungseingangs erstattet werden.

10.2 Die Rechnungsstellung für diesen Vertrag beginnt in dem Monat, in dem der Käufer diesen Vertrag unterzeichnet, wie vom Käufer bei Vertragsunterzeichnung als Datum unten angegeben. Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich.

10.3 Im Falle von Zahlungsverzug haftet der Käufer für Verzugszinsen zu einem vom Unternehmen festgelegten Zinssatz bis zum gesetzlich zulässigen Höchstsatz.

10.4 Das Unternehmen ist berechtigt, dem Käufer alle mit der Eintreibung überfälliger Beträge verbundenen Kosten, einschließlich angemessener Anwaltskosten, in Rechnung zu stellen; im Falle der Nichtzahlung kann das Unternehmen (unbeschadet seiner sonstigen Rechte) die Erfüllung des Auftrags aussetzen und/oder den Vertrag kündigen.

10.5 Diese Zinsen, Kosten und die Beitreibungsgebühr sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Ausstellung der Rechnung zu zahlen.

10.6 Alle vom Käufer im Rahmen dieses Vertrags zu entrichtenden Beträge sind in voller Höhe und ohne Aufrechnung, Minderung, Zurückbehaltung oder Gegenforderung, gleich welcher Art, zu zahlen.

11.0 KÜNDIGUNG

Wenn der Käufer einen Kaufauftrag oder diesen Vertrag ganz oder teilweise kündigt, ohne dass ein Verschulden des Unternehmens vorliegt, so muss der Käufer gegenüber dem Unternehmen eine Vergütung zahlen, deren Höhe sich aus der Addition der folgenden Beträge ergibt, jedoch aber mindestens 10% des Auftragskaufpreises erreicht: i) der Betrag eines anteiligen Kaufpreises auf der Grundlage des Prozentsatzes der zum Zeitpunkt der Kündigung abgeschlossenen Arbeiten des Unternehmens; ii) der Preis für alle bestellten und erhaltenen (oder nicht erhaltenen, aber nicht stornierbaren) Materialien und Teile im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags. Jede Partei ist berechtigt, von der anderen Partei die Vernichtung oder Herausgabe aller Kopien vertraulicher Informationen zu verlangen, die von der einen Partei oder in deren Namen im Rahmen dieses Auftrags oder dieses Vertrages an die andere Partei übermittelt wurden.

12.0 VERSICHERUNG

Im Hinblick auf die Durchführung von Wartungsarbeiten im Betrieb des Käufers oder am Standort des Käufers muss das Personal des Unternehmens ordnungsgemäß im Rahmen einer Arbeitsunfallversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung, sowie (im Falle wenn die Benutzung eines Fahrzeugs erforderlich ist) auch einer Kfz-Versicherung versichert sein. Eine Bescheinigung über diesen Versicherungsschutz kann auf Anfrage des Unternehmens dem Unternehmen vorgelegt werden. Soweit Verluste und/oder Schäden durch die Versicherungsleistungen gemäß den Versicherungspolices des Käufers erstattet werden können, verzichtet der Käufer auf seine Rechte und die Rechte seiner Versicherer, Erstattung für solche Verluste und/oder Schäden in Anspruch zu nehmen, zugunsten des Unternehmens.

13.0 GEWÄHRLEISTUNG

13.1 Das Unternehmen gewährleistet, dass die vom Unternehmen hergestellten Teile und Waren sowie die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Dienstleistungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, und zwar für den folgenden Zeitraum:

- **Waren:** zwölf (12) Monate nach dem Lieferdatum gemäß dem geltenden Incoterm 2020 oder zwölf (12) Monate nach Inbetriebnahme, je nachdem, was zuerst eintritt
- **Ersatz-/Reparaturteile:** zwölf (12) Monate ab Lieferung gemäß dem geltenden Incoterm 2020 in diesem Auftrag oder Vertrag
- **Dienstleistungen vor Ort:** zwölf (12) Monate ab dem Ende des Eingriffs (Datum der Empfangsbescheinigung des Eingriffs)
- **Dienstleistungen in der Werkstatt des Unternehmens:** zwölf (12) Monate ab Lieferung gemäß dem geltenden Incoterm 2020 in diesem Auftrag oder Vertrag
- **Dienstleistungen, die von einem autorisierten Service-Center des Unternehmens durchgeführt werden:** zwölf (12) Monate ab dem Ende des Eingriffs (Datum der Empfangsbescheinigung des Eingriffs)

13.2 Das Unternehmen wird diese Teile oder Dienstleistungen nach eigenem Ermessen entweder reparieren oder ersetzen, vorausgesetzt, dass der Käufer das Unternehmen innerhalb der genannten Frist unverzüglich über die Mängel informiert. Wenn eine Reparatur oder ein Austausch nicht möglich ist, erstattet das Unternehmen nach eigenem Ermessen den vollen Kaufpreis für das betreffende Teil oder die betreffende Dienstleistung.

13.3 Die Transportkosten für die Rücksendung defekter Teile an das Unternehmen und deren Neuversand an den Käufer sowie das Verlustrisiko werden nur dann vom Unternehmen getragen, wenn die Rücksendung in Übereinstimmung mit den schriftlichen Versandanweisungen des Unternehmens erfolgt.

13.4 Das Unternehmen gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Dienstleistungen in guter fachmännischer Weise ausgeführt werden. Die Haftung des Unternehmens und die Rechtsmittel des Käufers im Rahmen dieser Gewährleistung beschränken sich auf die Korrektur derjenigen Dienstleistungen, die sich zur angemessenen Zufriedenstellung des Unternehmens als mangelhaft erwiesen haben, vorausgesetzt, der Käufer hat das Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erbringung der Dienstleistungen durch das Unternehmen schriftlich über die mangelhaften Dienstleistungen informiert.

13.5 Das Unternehmen übernimmt keine Verantwortung für die Reparatur oder den Ersatz von mangelhaften Teilen oder Dienstleistungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer die vom Unternehmen gewarteten Geräte nicht gemäß den spezifischen Empfehlungen des Unternehmens oder nicht in Übereinstimmung mit der guten Branchenpraxis gelagert, installiert, gewartet oder betrieben hat. Das Unternehmen haftet nicht für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen oder Anpassungen oder für Arbeiten, die vom Käufer oder einem Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Unternehmens durchgeführt wurden. Die in diesem Vertrag bestimmte Gewährleistung gilt nicht für nicht-standardisierte Komponenten, die der Käufer dem Unternehmen zur Verwendung oder zum Einbau in das Gerät verschreibt.

13.6 Das Unternehmen übernimmt keine Gewährleistung für Leistung; und die Auswirkungen von Korrosion, Erosion und normalem Verschleiß sind von der Gewährleistung des Unternehmens ausdrücklich ausgeschlossen.

13.7 Das Unternehmen gibt keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Zusicherungen jeglicher Art. Alle stillschweigenden Gewährleistungen, einschließlich der Gewährleistung der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck, werden hiermit ausgeschlossen.

13.8 Während der Laufzeit dieses Vertrags kann das Unternehmen nach eigenem Ermessen einen Teil der Produkte entweder reparieren oder durch einen gleichwertigen Produktteil mit mindestens der gleichen Funktionalität austauschen.

13.9 Im Falle eines Austauschs des Produkts ändert das Unternehmen die Produktliste in Anhang B und stellt dem Käufer die geänderte Liste innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem Austausch zur Verfügung.

14.0 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

14.1 Die hier dargelegten Rechtsmittel des Käufers sind ausschließlich, und die Haftung des Unternehmens in Bezug auf diesen Vertrag oder die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Dienstleistungen oder gelieferter Teile übersteigt nicht den Bestellpreis für solche Dienstleistungen oder Teile, auf die sich diese Haftung bezieht.

14.2 Das Unternehmen und seine Zulieferer oder Subunternehmer haften gegenüber dem Käufer, seinen Rechtsnachfolgern oder einem Begünstigten dieses Vertrags in keinem Fall für Folgeschäden, beiläufig entstandene Schäden, indirekte Schäden, besondere Schäden oder Strafschäden, die sich aus diesem Vertrag oder einer Verletzung dieses Vertrages ergeben, unabhängig davon, ob sie auf Nutzungsausfall, entgangenem Gewinn oder Umsatz, Zinsen, entgangenem Firmenwert, Arbeitsunterbrechung, Beeinträchtigung anderer Güter, Verlust durch Abschaltung oder Nichtbetrieb, erhöhte Betriebskosten, Kosten für den Kauf von Strom oder Ersatzstrom, oder Ansprüche des Käufers oder seiner Kunden wegen Betriebsunterbrechung beruhen, und auch unabhängig davon, ob ein solcher Verlust oder Schaden auf Vertrag, Gewährleistung, Fahrlässigkeit, Schadensersatz, Gefährdungshaftung oder sonstigem beruht.

15.0 GELTENDES RECHT/GERICHTSBARKEIT

15.1 Dieser Vertrag und die Rechte der Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.

15.2 Die Parteien bemühen sich, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entwickeln, sowie alle sich daraus ergebenden Folgen auf dem Verhandlungswege beizulegen. Über eine solche Streitigkeit wird die andere Partei von der klagenden Partei ordnungsgemäß informiert, und die Parteien bemühen sich, diese Streitigkeit innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch Verhandlungen beizulegen.

15.3 Gelingt es der klagenden Partei nicht, die Streitigkeit innerhalb der oben genannten Frist durch Verhandlungen beizulegen, so teilt sie der anderen Partei ihre Absicht mit, die Streitigkeit der nachstehend genannten Gerichtsbarkeit zu übergeben.

15.4 Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass der Hauptgeschäftssitz des Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand für die Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages als nichtig oder undurchsetzbar erklärt werden, so betrifft dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit anderer Bestimmungen dieses Vertrages nicht, und in solchem Fall wird die für nichtig oder undurchsetzbar erklärte Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzt, die mit Hinsicht auf den Willen der Parteien und den Vertragszweck zu der betroffenen Bestimmung am nächsten steht.

16.0 NUKLEARHAFTUNG

Für den Fall, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Teile in einer kerntechnischen Anlage verwendet werden sollen, muss der Käufer vor einer solchen Verwendung eine solche Versicherung abschließen oder eine solche staatliche Absicherung einholen, die das Unternehmen vor Haftung schützt (Freistellung) und sicherstellt, dass das Unternehmen und seine Lieferanten für alle nuklearen Schäden (einschließlich Nutzungsausfall), die in irgendeiner Weise aus einem nuklearen Zwischenfall entstehen, entschädigt werden, unabhängig davon, ob diese Schäden ganz oder teilweise auf Fahrlässigkeit oder andere Gründe des Unternehmens oder seiner Lieferanten zurückzuführen sind.

17.0 KEINE REFERENZ ERFORDERLICH

Der Käufer und das Unternehmen vereinbaren, dass jede Bestellung von Dienstleistungen, die nicht bereits durch diesen Vertrag geregelt ist, einen separaten Vertrag darstellt, dessen Erfüllung ausschließlich durch diese Geschäftsbedingungen geregelt wird. Diese Geschäftsbedingungen gelten für eine, durch den Käufer an das Unternehmen gerichtete Bestellung unabhängig davon, ob diese Geschäftsbedingungen der Bestellung beigelegt sind oder nicht, oder ob auf sie Bezug genommen wird oder nicht. Diese Geschäftsbedingungen finden aber keine Anwendung auf eine Bestellung, wo: (i) die Bestellung andere Geschäftsbedingungen (auch wenn nur auf der Rückseite der Bestellung aufgeführt) enthält; (ii) die Bestellung Verweise auf die Internetseite des Käufers bezüglich der Geschäftsbedingungen des Käufers enthält; (iii) die Bestellung Verweise auf andere Verträge, Dokumente oder Geschäftsbedingungen enthält. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Geschäftsbedingungen bezüglich einer Bestellung haben die vorliegende Geschäftsbedingungen Vorrang und regeln die Bestellung.

18.0 EINHALTUNG VON GESETZEN

18.1 Das Unternehmen wird alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten. Das Unternehmen übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung von Gesetzen oder Vorschriften, die für die Verwendung, die Installation und den Betrieb der Geräte gelten, oder für andere Angelegenheiten, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat.

18.2 Der Käufer wird weder direkt noch indirekt Waren oder technische Daten, die er vom Unternehmen erhalten hat, an einen Bestimmungsort, an Personen oder in Gebiete exportieren, die nach den Exportgesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien oder anderen anwendbaren Exportbestimmungen verboten sind, oder in ein Land, das das Unternehmen gemäß seiner Trade Compliance-Richtlinien nicht unterstützt. Das Unternehmen wird dem Käufer auf Anfrage eine Liste der verbotenen und eingeschränkten Länder zur Verfügung stellen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, seine Trade-Compliance-Politik jederzeit zu ändern.

18.3 Nach Ermessen des Unternehmens muss der Käufer eine ausgefüllte Endbenutzererklärung in einem vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Format dem Unternehmen vorlegen und das Unternehmen über alle Änderungen informieren, die sich während der Durchführung dieses Vertrags auf seine Erklärung auswirken könnten.

19.0 RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT

19.1 Alle Erfindungen, Änderungen, Verbesserungen, Know-how oder Techniken, die sich auf die Waren beziehen, unabhängig davon, ob sie vor diesem Vertrag vorhanden waren oder im Zuge der Erfüllung dieses Vertrags gemacht oder erworben wurden, gehören dem Unternehmen. Das Unternehmen haftet dem Käufer gegenüber nicht für Patent-, Marken- oder Urheberrechtsverletzungen, die auf Entwürfen, Plänen oder anderen Informationen beruhen, die dem Unternehmen vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden.

19.2 Keine der Parteien darf vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei an Dritte weitergeben oder für ihre eigenen Zwecke nutzen.

19.3 Alle vom Unternehmen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Dokumente werden dem Käufer mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht zur Verfügung gestellt, einschließlich der Anfertigung von Kopien solcher Dokumente, soweit dies für die Installation, die Wartung und den Betrieb der Waren, Teile oder für die Dienstleistungen erforderlich ist; dieser Abschnitt des Vertrages überträgt jedoch keine der zugrunde liegenden geistigen Eigentumsrechte des Unternehmens (einschließlich des Rechts, die Waren herzustellen oder herstellen zu lassen) auf den Käufer.

20.0 FERNÜBERWACHUNG VON GERÄTEN DURCH DAS UNTERNEHMEN

Eine Fernüberwachung für alle Geräte kann für das Unternehmen erforderlich sein, um die Reaktionszeit zu verbessern und eine Ferndiagnose zu ermöglichen. Auf schriftliche Anfrage des Unternehmens erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dem Unternehmen zu gestatten, Verbindungsgeräte auf dem Produkt zu installieren und Betriebsdaten des Produkts zu übertragen, und zwar ausschließlich über ein mobiles Breitbandnetz. Der Käufer erklärt sich ferner damit einverstanden, die Anbringung von Mobilfunkantennen entweder auf dem Produkt oder an der Außenseite der Anlage zu gestatten, sofern dies zur Erzielung der Kommunikationssignalstärke erforderlich ist. Die Geräte- und Antenneninstallationen des Unternehmens dürfen die Systeme und Verfahren des Käufers oder das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen. Wird die oben genannte erforderliche Genehmigung seitens des Käufers nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der schriftlichen Benachrichtigung erteilt, kann das Unternehmen die Preise in diesem Vertrag nach eigenem Ermessen anpassen, um die höheren Kosten für Wartung und Vertragsmanagement zu berücksichtigen.

Anhang A): Beschreibung der Dienstleistungen
Anhang B): Produktliste